

## STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-010/2021-2026  
 Aktenzeichen: FB 4 - Nk  
 Bearbeiter: Nowak, Carsten

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021

Sichtvermerke	
Gez. Carsten Nowak	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

### Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates gemäß § 26 KWG und § 57 KWO;

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg
3. Ortsbeirat Garbenteich
4. Ortsbeirat Dorf-Güll
5. Ortsbeirat Holzheim
6. Ortsbeirat Grüningen
7. Ortsbeirat Hausen
8. Ausländerbeirat

### Begründung:

#### I. Gesetzliche Grundlagen

§ 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) legt folgendes fest:

„(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

- a) *wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,*
  - b) *wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis*
- die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).*
- 3. *Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).*
  - 4. *Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.*

*Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.*

- (2) *An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.“*

Gemäß § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) soll die Entscheidung der neuen Vertretungskörperschaft über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl in der ersten Sitzung nach der Wahl getroffen werden.

## **II. Feststellungen des Wahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. März 2022 die Wahlergebnisse für folgende am 14. März 2021 durchgeführten Wahlen festgestellt:

- 1. Stadtverordnetenversammlung
- 2. Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg
- 3. Ortsbeirat Garbenteich
- 4. Ortsbeirat Dorf-Güll
- 5. Ortsbeirat Holzheim
- 6. Ortsbeirat Grüningen
- 7. Ortsbeirat Hausen
- 8. Ausländerbeirat

Die Bekanntmachung der Ergebnisse erfolgte in den Pohlheimer Nachrichten am 25. März 2021.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben (§ 25 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der o. g. Wahlen sind beim Wahlleiter nicht eingegangen. Die Wahlen sind somit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ortsbeirat Watzenborn-Steinberg vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ortsbeirat Garbenteich vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ortsbeirat Dorf-Güll vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ortsbeirat Holzheim vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ortsbeirat Grüningen vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ortsbeirat Hausen vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.
8. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl zum Ausländerbeirat vom 14. März 2021 für gültig zu erklären.